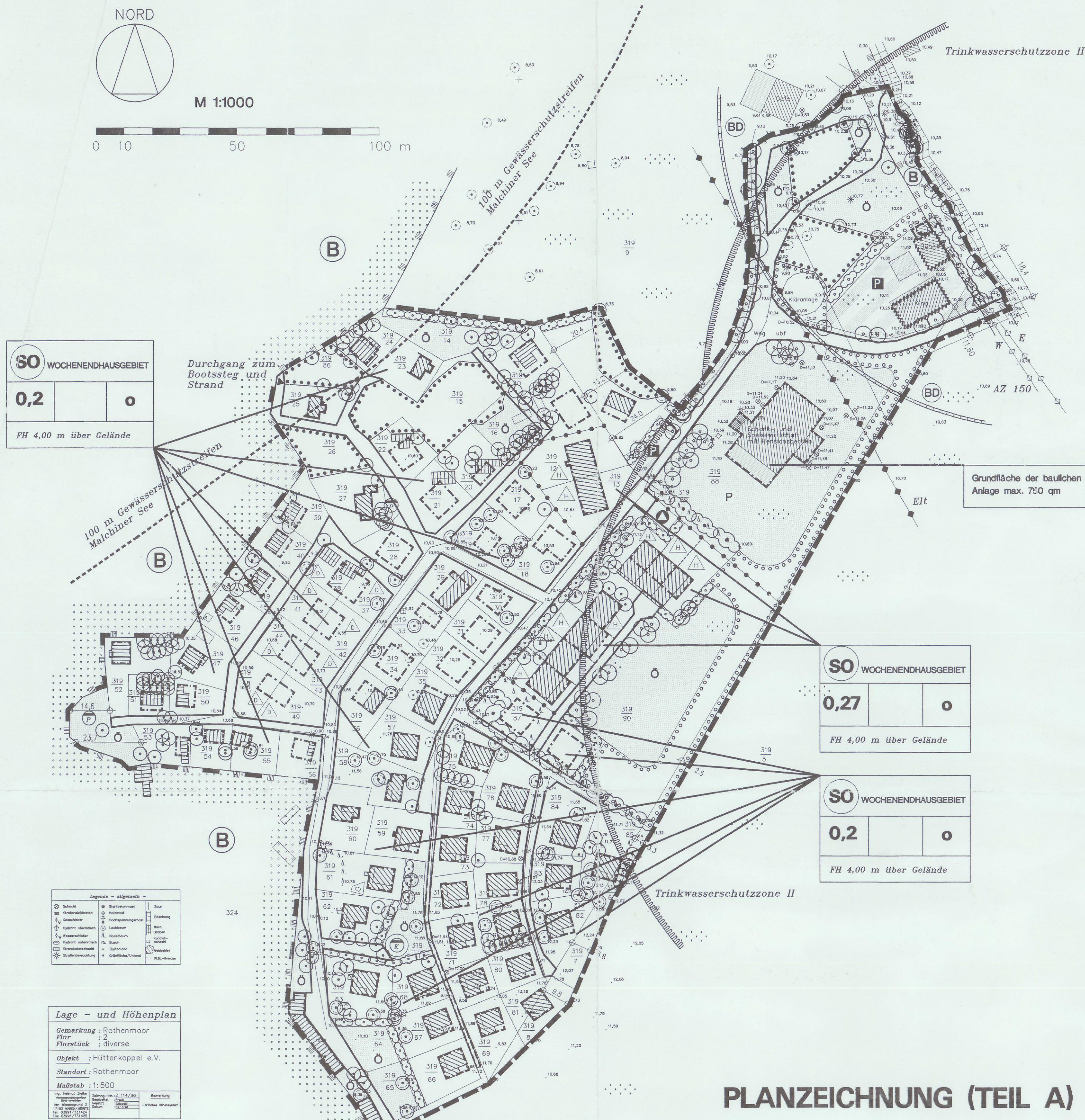


SATZUNG DER GEMEINDE DAHMEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "HÜTTENKOPPEL" MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

AUFGUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 UND 2 DES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES BAUGESETZBUCHES (BAUGÄNDG) VOM 30.07.1996 I.V.M. § 233 ABS.1 BAUGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) SOWIE NACH § 86 DER LANDESBAUORDNUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 06.05.1998 (GVOBL. MECKLENBURG - VORPOMMERN S.468) WIRD NACH BESCHLUSS-FASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 10.09.1998 UND MIT GENEHMIGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "HÜTTENKOPPEL", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:



PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Vermessungsgrundlagen:
Lage- und Höhenplan Hüttenkoppel e.V. Rothenmoor, Flur 2, Gemarkung Rothenmoor digitalisierte Vermessung M 1:500 vom 2.10.1996
Ing. Helmut Zielke, Vermessungsingenieur
Am Wiesengrund 2
17192 Waren/Mürit
Ergänzungen nach Bestandsaufnahme vor Ort durch Dipl. Ing. C. Schmid und A & S - Architekten + Stadtplaner GmbH

Rechtsgrundlagen:
- Baugesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1986
- Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990
- Planzonenverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 1990
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 26. April 1994
- Verordnung über Camping- und Wochenendplätze in der Fassung vom 9. Januar 1996

PLANZEICHNUNG (TEIL A) ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG		
	Sondergebiet Wochenendhausgebiet	§ 10 BauNVO
	Grundflächenzahl	§ 9/1/1 BauGB
FH 4,00 m über Gelände Firsthöhe maximal 4,00 m über Gelände		
2. BAUWEISE, BAUGRENZEN		
	offene Bauweise	§ 9/1/2 BauGB
	Baugrenzen	§ 9/1/2 BauGB
	nur Doppel-Wochenendhäuser zulässig	§ 9/1/2 BauGB
	nur Reihen-Wochenendhäuser zulässig (Hausgruppen)	§ 9/1/2 BauGB
3. VERKEHRSFLÄCHEN		
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9/1/11 BauGB
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9/1/11 BauGB
	öffentliche Parkplätze	§ 9/1/11 BauGB
	Durchgang	
4. VERSORGSANLAGEN		
	Standort Müll- und Wertstoffbehälter	§ 9/1/12 BauGB
	Wasserwerk	§ 9/1/12 BauGB
	Elektrizität (Trafo)	§ 9/1/12 BauGB
	Abwasser	§ 9/1/12 BauGB
	Kläranlage	
	Pumpwerk	
5. HAUPTVERSORGUNGSLIENUNGEN		
	oberirdische Leitungsführung	§ 9/1/13 BauGB
	unterirdische Leitungsführung	§ 9/1/13 BauGB
	Erdkabel 4 x 70 mm² Wasserleitung	
	Ekt. Elektroenergiefreileitung	
6. GRÜNFLÄCHEN		
	öffentliche Grünflächen	§ 9/1/15 BauGB
	private Grünflächen	§ 9/1/15 BauGB
7. FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT		
	Trinkwasserschutzzone II	§ 9/1/16 BauGB
8. FLÄCHEN FÜR WALD		
	Waldgrenze	§ 9/1/18 BauGB
9. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT		
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts Biotop	§ 9/6 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9/1/25 BauGB
	Anpflanzgebot für Bäume	§ 9/1/25 BauGB
	Anpflanzgebot für Sträucher, Hecken	§ 9/1/25 BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9/1/25b BauGB
	Erhaltungsgebot für Bäume und Hecken	§ 9/1/25b BauGB
	für den Ausbau einer Zufahrt zu rodender Heckenabschnitt	
10. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ		
	Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmale	§ 9/3 BauGB
11. SONSTIGE PLANZEICHEN		
	Gewässerschutzstreifen nach § 7 des 1. Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern (1. LNatSchG M-V)	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9/7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 1/4 BauNVO
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche	§ 9/1/21 BauGB
12. PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER		
	massive Gebäude (Wochenendhäuser, ehemalige Ferienlager, ehemalige Gaststätte, ehemaliges Kino und Freilichtbühne)	
	Wohnwagen, Carports	
	Flurstücke mit Bezeichnung	
	vorgeschlagene Grundstücksgrenze	
	Maßangabe der Entfernung der Geltungsbereichsgrenze des benachbarten Flurstückes bei nicht vollständig im Geltungsbereich befindlichen Flurstücken	
	künftig fortfallende Gebäude	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

- ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG GEMÄSS § 9, ABS. 1 BAUGB UND § 10 BAUNVO
 - Zulässig sind Wochenendhäuser mit einer Grundfläche von max. 6 m x 7 m und einer Gebäudehöhe von 4,0 m (§ 10 Abs. 3 BauNVO) als Einzelhäuser. Bei Doppelwochenendhäusern sind die Abmessungen von maximal 7 m x 12 m zulässig.
 - Die Grundfläche eines Wochenendhauses darf die Abmessungen 6 m x 7 m bzw. 7 m x 12 m nicht überschreiten, auch wenn durch Baugrenzen größere Bauflächen dargestellt sind (§ 10 Abs. 3 BauNVO).
 - Je Wochenendhaus ist ein überdachter Freisitz oder ein Vorzelt bis zu 10 qm zulässig (§ 10 Abs. 3 BauNVO).
 - Nebenanlagen wie Gemeinschaftsstellplätze, Müllbehälterplatz, Spielplätze, Sport- und Freizeitanlagen dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen geschaffen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB).
 - Die gekennzeichneten Flächen zur "Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Vegetation" sind der standortgemäßen Entwicklung vorbehalten. Jegliche Nutzung und Pflege sind zu unterlassen.
 - Carports sind auch außerhalb der durch Baugrenzen dargestellten Bauflächen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO), soweit Bestimmungen der Gebäudeschutzverordnung dem Bau nicht entgegenstehen.
 - Die Neuerrichtung von Carports sowie jeglicher sonstiger Nebenanlagen außerhalb der durch Baugrenzen dargestellten Bauflächen ist im Wurzelbereich der zum Erhalt festgesetzten Gehölze nicht zulässig. Als Wurzelbereich gilt die Kronentraufe zuzüglich 1,50 m nach außen.
 - Die Gebäude des ehemaligen Kinderferienlagers sind für den Bau von 4 bzw. 3 Reihenwochenendhäusern (Hausgruppen) zu nutzen (§ 10 Abs. 3 BauNVO). Die bestehende Grundflächenzahl von 0,27 auf dieser Teilfläche darf durch An- und Umbauten nicht überschritten werden.
 - Für die ehemalige Gaststätte auf dem Flurstück 319/88 wird der besondere Nutzungszweck "Schank- und Speisewirtschaft mit Pensionsbetrieb" in den dargestellten Baugrenzen festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB). Die Firsthöhe des Gebäudes darf 10,00 m über Gelände nicht überschreiten.
- GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 86 BAUNVO M-V
 - Für die Einzelwochenendhäuser werden flachgeneigte Satteldächer mit einer Dachneigung bis 18° festgesetzt. Für die Doppelwochenendhäuser sind flachgeneigte Satteldächer und im First versetzte Pultdächer zulässig. Die Schank- und Speisewirtschaft erhält ein Satteldach mit einer Neigung von 42° - 48°.
 - Das Dachdeckungsmaterial für die Wochenendhäuser soll aus roten bis braunen Dachziegeln bestehen. Die Schank- und Speisewirtschaft erhält eine rote bis rotbraune Dachdeckung aus Dachziegeln oder Dachsteinen oder eine Dachdeckung aus Fied.
 - Für die Oberflächen der Fassaden sind Holz, hellfarbiger Putz oder Ziegel-sichtmauerwerk in rot, rotbraun, rotgelb bzw. weiß zulässig.
 - Die Gebäude des ehemaligen Kinderferienlagers sind gestalterisch entsprechend Festsetzung 2.3 und 2.3 aufzuwerten.
 - Zur Befestigung der Parkplätze und ihrer Zufahrt sowie der Fahrwege sind durchlässige Beläge zu verwenden.
 - Werden die Pultdächer der vorhandenen Wochenendhäuser verändert, so sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung bis maximal 28° aufzubringen.
 - Die Grenze zum Erlenwald ist mit einem durchgängig geschlossenen Zaun aus Holz mit einer Höhe von 1,00 zu sichern. Pforten sind unzulässig. Abweichend davon ist zulässig, für den Weg zum Bootsteg eine Pforte einzurichten.
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB UND § 14 BAUNVO
 - Folgende Nebenanlagen sind nicht zulässig:
 - Einrichtung und Anlagen für die Kleintierhaltung
 - oberirdische Öl- und Gasbehälter
 - freistehende Werbeanlagen
 - Garagen

- PFLANZBINDUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB
 - Pflanzbindungen für Bäume:
 - 7 Bäume am Parkplatz, Art: Roterle (Alnus glutinosa), Qualität: HmB 16-19
 - 13 Bäume auf dem Grundstück der ehemaligen Gaststätte, Art: Stieleiche (Quercus robur), Qualität: HmB 16-18
 - 17 Bäume auf dem Grünstreifen an der Liegewiese, Art: Roterle (Alnus glutinosa), Qualität: HmB 16-18
 - 13 Bäume auf der öffentlichen Grünfläche am ehemaligen Kinderferienlager, Art: Weißbirke (Betula pendula), Qualität: HmB 150-200
 - 6 Bäume am Lupenbach, Art: Roterle (Alnus glutinosa) Qualität: HmB 12-14
 - Pflanzbindungen für Anpflanzungen aus Bäumen und Sträuchern:
 - Baumarten:**
 - Feldulme (Acer campestre) HmB 200-250
 - Roterle (Alnus glutinosa) HmB 12-14
 - Weißbirke (Betula pendula) HmB 150-200
 - Holzahorn (Acer sylvaticum) Str 100-150
 - Holzahorn (Pyrus piraster) Str 100-150
 - Kiefer (Pinus sylvestris) mB 60-80
 - Zitterpappel (Populus tremula) HmB 12-14
 - Stieleiche (Quercus robur) HmB 12-14
 - Bereiche (Sorbus aucuparia) HmB 12-14
 - Menge: 1 Stück / 25 qm, Artenmenge zu gleichen Teilen, Pflanzenweisung: Arten und Standorte unregelmäßig abwechseln.
 - Im Schutzbereich des Lupenbaches, am Parkplatz und auf der Klärgrubenfläche sind nur Roterle zu verwenden.
 - Straucharten:**
 - Hassel (Corylus avellana)
 - Weißdorn (Crataegus monogyna)
 - Ginster (Cytisus scoparius)
 - Pfaffenhütchen (Eunymus europaeus)
 - Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
 - Schlehe (Prunus spinosa)
 - Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)
 - Hundrose (Rosa canina)
 - Ribiselrose (Rosa pimpinellifolia)
 - Buschelrose (Rosa multiflora)
 - Zaunrose (Rosa rubiginosa)
 - Brombeere (Rubus fruticosus)
 - Holunder (Sambucus nigra)
 - Liguster (Ligustrum vulgare)
 - Schneeball (Viburnum opulus)
 - Menge: 1 Stück/qm, Artenmenge zu gleichen Teilen, Qualität: Str 60-100, Pflanzenweisung: Gleich pflanzen, Arten unregelmäßig abwechseln.
 - Ginster, Rosen und Brombeeren am Rande der Pflanzung anordnen.
 - Im Schutzbereich des Lupenbaches, am Parkplatz und auf der Klärgrubenfläche nur die mit * gekennzeichneten Arten und zusätzlich Hartriegel (Cornus sanguinum) verwenden.
- Pflanzbindungen zur Anpflanzung von Sträuchern
 - Im Bereich dieser Flächen sind die Sträucherarten aus den unter Pkt. 2 der Pflanzbindungen zu wählen. Die mit * gekennzeichneten Arten sollten nicht verwendet werden. Menge und Qualität wie unter Pkt. 2 der Pflanzbindungen genannt.
- Die Fläche des Parkplatzes ist mit 2 m breiten Strauchflächen zu gliedern. Arten, Menge und Qualität wie Pkt. 3 der Pflanzbindungen. Je 6 Stellplätze ist ein Baum (Eiche, Alnus glutinosa, Qualität HmB 16-18) im Bereich der Strauchflächen zu pflanzen.
- Am Lupenbach ist nach § 81 des Landeswassergesetzes M-V ein 7 m breiter Streifen frei von jeglicher Nutzung und Pflege zu halten. Die vorhandenen Bäume sind zu erhalten, auf der Böschungsbereiche sind unregelmäßig 6 Erlen (Alnus glutinosa) der Qualität HmB 12-14 zu pflanzen. Entlang des Parkplatzes ist eine Hecke aus Sträuchern anzulegen. Arten, Menge und Qualität siehe Pflanzbindungen. Die Anpflanzung ist zu gewährleisten.

- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB
 - Bei Erneuerung und Vervollständigung der Beleuchtung im Planungsgebiet sind insektenanlockende Lichtquellen einzusetzen.
 - Dachwässer sind durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsmulden, Sichergruben) weitmöglichst auf den Grundstücken zu versickern. Nur Überschusswasser darf an die Vorflut abgegeben werden.
 - Die Verkehrsflächen werden nicht befestigt. Auf dem Parkplatz, den Hauptwegen und in grundwassernahen Bereichen ist die Verwendung von Kies und sandgeschlämmter Schotterdecke erlaubt. Der Einbau von Pflaster, Betonrasengitter u.a., belasteter Materialien (wie Hochfestschlacke) sowie versiegelnde Beläge sind unzulässig. Der Grasbewuchs auf den Wegen ist zu erhalten, der Einsatz von Chemikalien unzulässig.

HINWEISE

- Für die ehemalige Gaststätte auf dem Flurstück 319/88 wird der besondere Nutzungszweck "Schank- und Speisewirtschaft mit Pensionsbetrieb" empfohlen.
- Die fest installierten Wohnwagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes stehen unter Bestandsschutz. Eine Nutzungsänderung ist unzulässig. Bei Abbruch oder grundlegenden baulicher Veränderung der Baulichkeiten erlischt der Bestandsschutz.
- Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18195, Bl. 2 zu sichern und zum Wiedereinsatz vorschriftsmäßig zwischenzulagern oder sofort an anderer Stelle als Oberboden einzubauen.
- Die zu erhaltenden Bäume, Sträucher, Hecken und Vegetationsflächen im und am Rande des Baugebietes sind gemäß DIN 18200 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu sichern.
- Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sind im öffentlichen Bereich zeitgleich mit der Erschließung zu realisieren. Eine dreijährige Anwachspflege ist zu gewährleisten. Ausgefallenes Pflanzgut ist in der unmittelbaren folgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Die gründerischen Festsetzungen auf den privaten Grundstücken sind spätestens in der dem Nutzungsbeginn der Gebäude folgenden Pflanzperiode (Herbst bzw. Frühjahr) auszuführen. Die außerhalb des Vereinigtes vorgesehene gründerischen Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens in der unmittelbaren folgenden Pflanzperiode zur Baufertigstellung (Abriss bzw. Neubau) der jeweilig zugehörigen Maßnahme durchzuführen.
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der Untere Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmale spätestens 2 Wochen vor Termin schriftlich und unverzüglich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte der Denkmalbehörden bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSOHG M-V (GVL) M-V vom 28.12.1993, S. 975 ff.) unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs.3).
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSOHG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Landesämter für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Untere Denkmalschutzbehörde kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern.
- In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich der Fundstellen urchungsbildender Bodendenkmale ist zu sichern, daß vor Beginn aller Erdarbeiten archaische Untersuchungen durchzuführen sind. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist beim Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten der Nachweis zu führen.
- Bei Munitionsfunden ist dies anzuzeigen.

Übersichtsplan (ohne Maßstab)



VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.08.98. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im "Amtsblatt Teterow - Land" am 08.08.98. Dahmen, am 08.08.98 Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB am 08.08.98 beteiligt worden. Dahmen, am 08.08.98 Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 08.08.98 auf einer öffentlichen Gemeindevertretung durchgeführt worden. Dahmen, am 08.08.98 Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 08.08.98 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung beschlossen. Dahmen, am 08.08.98 Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Nachbar-gemeinden sind mit Schreiben vom 08.08.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung informiert worden. Dahmen, am 08.08.98 Bürgermeister
- Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 08.08.98 bis zum 08.08.98 während folgender Zeiten:
 - montags 08.08.98 und 13.08.98
 - dienstags 08.08.98 und 13.08.98
 - mittwochs 08.08.98 und 13.08.98
 - freitags 08.08.98 und 13.08.98nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 08.08.98 im "Amtsblatt Teterow - Land" ortsüblich bekanntgemacht worden. Dahmen, am 08.08.98 Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 08.08.98 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerischen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß die Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindlichen Flurstücken in den Maßstäben 1:5000 vorliegen. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden. Teterow, am 08.08.98 Leiter des Katasteramtes
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden am 08.08.98 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Dahmen, am 08.08.98 Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher hat die Gemeindevertretung am 08.08.98 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und erneut zur Auslegung bestimmt. Dahmen, am 08.08.98 Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Nachbar-gemeinden sind mit Schreiben vom 08.08.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung informiert worden. Dahmen, am 08.08.98 Bürgermeister
- Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 08.08.98 bis zum 08.08.98 während folgender Zeiten:
 - montags 08.08.98 und 13.08.98
 - dienstags 08.08.98 und 13.08.98
 - mittwochs 08.08.98 und 13.08.98
 - freitags 08.08.98 und 13.08.98nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 08.08.98 im "Amtsblatt Teterow - Land" ortsüblich bekanntgemacht worden. Dahmen, am 08.08.98 Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 08.08.98 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevorstellung vom 08.08.98 gebilligt. Dahmen, am 08.08.98 Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.08.98 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Dahmen, am 08.08.98 Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 08.08.98 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.08.98 bestätigt. Dahmen, am 08.08.98 Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Dahmen, am 08.08.98 Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung dieses Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.08.98 im "Amtsblatt Teterow - Land" bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unter Hinweis auf die Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Rechtsbehelfen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 08.08.98 in Kraft getreten. Dahmen, am 08.08.98 Bürgermeister

Stand der Bearbeitung: A & S - architekten + stadtplaner GmbH
Vorentwurf Datum: August - Milarch - Straße 1, PF 1129
Entwurf Datum: 17001 Neubrandenburg
genehmigungs-fähige Plan-fassung Datum: 9/98
Dipl. Ing. (FH) B. Ott, Architektin für Stadtplanung
Dipl. Ing. C. Schmid, freie Landschaftsarchitektin